

Abgaben und Leistungen, so wie der in den Stadt- und Dorfgemeinden nach dem Herkommen oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde bestehenden Verpflichtungen zu enthalten. Gleichergestalt darf Niemand den Andern an der Ausübung seiner Rechte und Befugnisse, oder an der Erfüllung seiner Obliegenheiten gegen die öffentlichen Kassen, gegen die von Uns eingesetzten Behörden, gegen die Communal-Obrigkeiten und gegen die Rittergutsbesitzer und Patrimonialgerichte auf dem Lande verhindern.

§. 2.

Einschränkung des Gehorsams gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Jeder ist verbunden, sich den Anordnungen seiner Obrigkeit zu unterwerfen. In der Verpflichtung zum Gehorsam haben die Unterthanen zwischen den Justiz- und den Polizeybehörden keinen Unterschied zu machen. Glaubt ein Unterthan, daß durch eine Verfügung seiner Obrigkeit ihm Unrecht geschehe, so hat er sich der in den Gesetzen dagegen verstatteten Rechtsmittel zu bedienen, oder es ist ihm, nach Beschaffenheit der Sache, freigestellt, seine Beschwerden bei der betroffenen Oberbehörde unmittelbar in geeigneter Form und mit den gehörigen Nachweisungen anzubringen. Von der angegangenen Oberbehörde soll dann jedes solche Anbringen mit Sorgfalt, Genauigkeit und möglichster Beschleunigung erörtert werden und der geprüften Beschwerde, wenn sie gegründet befunden worden, ohne Ansehen der Person durch die Entscheidung gerechte Abhülfe geschehen.

§. 3.

Behandlung der Ungehorsamen.

Der Ungehorsame soll durch die gesetzlichen Zwangsmittel zur Befolgung amtlicher Befehle seiner competenten Obrigkeit angehalten werden.

Jede Obrigkeit ist zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens berechtigt, einen ihrem Anspruche oder ihrer Anordnung mit unziemlichen, respectwidrigen oder ehrenverletzenden Worten oder mit Drohungen sich widersetzenden Unterthan auf der Stelle zu ein- bis zweitägigen Gefängnisse abzuführen zu lassen.

§. 4.

Verbrechen der öffentlichen Gewaltthat.

Des Verbrechens einer öffentlichen Gewaltthat macht sich schuldig

- 1) wer der Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehls sich mit gefährlichen Drohungen oder gewaltthätig widersetzt, oder wer an den zu dieser Vollziehung abgeordneten Personen, als Gerichts- und Polizeydienern, Gens'darmen, Militairwachen oder ausgeschiedten Partouillen, Mißhandlungen verübt;
- 2) wer eine obrigkeitliche Person zu amtlichen Verfügungen zu zwingen, oder von der Ausübung der gesetzlichen Amtswauidrict abzuhalten sucht, ingleichen wer sich den Ge-